

**Gebührensatzung
für das Begräbnis- und Friedhofswesen
der Stadt Heimbach
vom 02.12.1977**

(i. d. Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.12.2005)

§ 1 Umfang und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen und der Begräbnisstätten der im Eigentum oder in der Nutzung der Stadt Heimbach stehenden Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif:

I. Nutzungsgebühren für Reihen-, Eigen- und Urnengräber		
A. für Reihengräber		
1.	für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	755,00 €
2.	für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	630,00 €
3.	Für Urnen (Ruhefrist 30 Jahre)	380,00 €
B. für Wahlgräber		
1.	einstellige Wahlgrabstätte für die Erdbestattung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.135,00 €
2.	einstellige Wahlgrabstätte (Erdgrab und Urnennische) für die Aschenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	575,00 €
3.	für mehrstellige Wahlgrabstätten vervielfacht sich der Betrag entsprechend	
4.	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Eigengräbern auf das 30-jährige Ruherecht des zuletzt Bestatteten	für jedes angefangene Jahr 1/30 der Gebühren nach Ziffer 1 und 2
II. Herstellung von Gräbern (Eigengrab und Reihengrab)		
1.	für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	550,00 €
2.	für Kinder unter 5 Jahre	380,00 €
3.	für ein Urnengrab	240,00 €
III. Benutzung einer Leichenhalle		
1.	für den Zeitraum zwischen Einlieferung und Bestattung bzw. Beisetzung	295,00 €
IV.		
1.	Kranztransport von der Kirche zum Friedhof	26,00 €
V. Verwaltungsgebühren		
1.	Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	20,00 €
2.	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales und/oder einer Einfassung	20,00 €

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Anmeldung der Nutzung der städtischen Friedhöfe, Beerdigungen, Umbettungen, Ausgrabungen, Errichtung von Grabmälern usw.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Nutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühren nach der Friedhofssatzung und dieser Gebührensatzung werden durch Einzelbescheid erhoben. Sie sind im voraus fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 4 Härteklausel

In Härtefällen kann die Stadt die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.